



# AMTSBLATT

## für den Hochsauerlandkreis

---

**34. Jahrgang** | **Herausgegeben zu Meschede am 05.06.2008** | **Nummer 7**

---

**HERAUSGEBER:**

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,  
Telefon: 02 91/94-14 25 Fax: 0291/99-7272 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

**BEZUGSMÖGLICHKEITEN:**

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Heinrich-Jansen-Weg 14 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen und allen Kreditinstituten im Hochsauerlandkreis einschließlich der Zweigstellen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises ([www.hochsauerlandkreis.de](http://www.hochsauerlandkreis.de)) und dort unter der Rubrik "Kreistag u. Verwaltung"/"Amtsblätter".

<b>LFD. NR.</b>	<b>INHALT</b>	<b>SEITE</b>
55	Tierseuchenverordnung (Allgemeinverordnung) zur Festlegung des Zeitpunktes und der Einzelheiten der Durchführung der Impfung gegen die Blauzungenkrankeheit und zur Regelung von Ausnahmen von der Impfpflicht	71
56	Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen	72
57	Bekanntmachung Wasserrecht: Renaturierung der Ruhr in Neheim	73
58	Bekanntmachung des Beschlusses des Kreistages des Hochsauerlandkreises über die Jahresrechnung des Hochsauerlandkreises für das Haushaltsjahr 2006 und die Entlastung des Landrates vom 14.12.2007	74
59	Hinweisbekanntmachung	75

## **55 TIERSEUCHENVERFÜGUNG (ALLGEMEINVERFÜGUNG) ZUR FESTLEGUNG DES ZEITPUNKTES UND DER EINZELHEITEN DER DURCHFÜHRUNG DER IMPFUNG GEGEN DIE BLAUZUNGENKRANKHEIT UND ZUR REGELUNG VON AUSNAHMEN VON DER IMPFPFLICHT**

Aufgrund der

- §§ 35 Satz 2, 36, 39 Abs. 2 Nr. 5, 41 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.07.2004 (GV. NRW. S. 370/SGV. NRW. 2010) in der geltenden Fassung,
- § 4 Abs. 1 a und 2 der EG-Blauzungenbekämpfungs-Durchführungsverordnung vom 31.08.2006 (eBAZ. 2006AT 46 V1), zuletzt geändert am 02.05.2008,
- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts (SGV. NRW. 7831) in der geltenden Fassung

wird hiermit Folgendes bestimmt:

### **1. Diese Allgemeinverfügung richtet sich an alle Halter von Rindern, Schafen und Ziegen im Hochsauerlandkreis.**

### **2. Ab sofort gilt:**

#### **a) für Halter von Schafen und Ziegen:**

- Schafe und Ziegen sind im Zeitraum vom 06.06.2008 bis einschließlich 06.07.2008 nach den Angaben des Impfstoffherstellers gegen die Blauzungenkrankheit impfen zu lassen. In die Impfung sind alle Tiere einzubeziehen, die am Tag der Impfung 3 Monate und älter und impffähig sind.
- Schafe und Ziegen, die am Impftermin nach dem vorstehenden Absatz noch keine 3 Monate alt sind oder danach geboren werden, können bis einschließlich 31.12.2008 geimpft werden. Ebenso sind Schafe/Ziegen zu behandeln, die aus einem vom Tierhalter nicht zu vertretenden Grund, nicht bis 06.07.2008 geimpft werden konnten.
- Schafe und Ziegen, die zum vorgesehenen Impftermin nicht impffähig sind, sind bei Wiedererlangung der Impffähigkeit unverzüglich nachzuimpfen.

#### **b) für Halter von Rindern**

- Rinder sind im Zeitraum vom 13.06.2008 bis einschließlich 13.08.2008 nach den Angaben des Impfstoffherstellers gegen die Blauzungenkrankheit impfen zu lassen. In die Impfung sind alle Tiere einzubeziehen, die am Tag der Impfung 3 Monate und älter und impffähig sind.
- Rinder, die am Impftermin nach dem vorstehenden Absatz noch keine 3 Monate alt sind oder danach geboren werden, können bis zum 31.12.2008 nachgeimpft werden. Ebenso sind Rinder zu behandeln, die aus einem vom Tierhalter nicht zu vertretenden Grund nicht bis zum 13.08.2008 geimpft werden konnten.
- Rinder, die zum vorgesehenen Impftermin nicht impffähig sind, sind bei Wiedererlangung der Impffähigkeit unverzüglich nachzuimpfen.

### **3. Ausnahmen von der Impfverpflichtung**

Gem. § 4 Abs. 2 der EG-Blauzungenbekämpfungs-Durchführungsverordnung werden von der Impfverpflichtung ausgenommen:

- Rinder, die zu Mastzwecken in Ställen oder auf Weiden gehalten werden.
- alle Rinder in Mutter- und Ammenkuhherden.

### **4. Weitere Ausnahmen von der Impfpflicht**

Für Rinder, die eine natürliche Infektion mit dem Blauzungenvirus Serotyp 8 überstanden haben, können im Einzelfall Ausnahmen von der Impfpflicht zugelassen werden, wenn der Tierhalter durch serologische Untersuchung des Einzeltieres nachweisen kann, dass Antikörper gegen das Virus vorliegen (sog. Freitesten).

Ein schriftlicher formloser Antrag mit dem Untersuchungsbefund ist dem Veterinäramt bis zum Termin der ersten Impfung zur Genehmigung vorzulegen. Als Nachweise werden serologische Untersuchungsbefunde der zuständigen Untersuchungsämter ab August 2006 anerkannt.

### **5. Nebenbestimmungen**

- Die Erfassung der Rinder in der HIT-Datenbank, die von der Impfpflicht aufgrund der Ziffer 4 befreit sind, ist gebührenpflichtig. Die Gebühr wird nach Zeitaufwand erhoben.

Die Erfassung erfolgt durch das Veterinär-  
amt des Hochsauerlandkreises.

- Der Tierhalter hat sicherzustellen, dass beim Verbringen von Rindern, Schafen und Ziegen der Abnehmer der Tiere über den Impfstatus und den verwendeten Impfstoff in Kenntnis gesetzt wird.

#### **6. Sofortige Vollziehung:**

Gemäß § 80 Ziffer 2 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.2004 hat die Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

#### **7. Widerrufsvorbehalt/Geltungsdauer:**

Die Allgemeinverfügung kann jederzeit - auch kurzfristig - insbesondere aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung und der aktuellen Seuchenlage widerrufen werden.

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG).

Auch im Einzelfall kann die unter Ziff. 3 und 4 ausgesprochene Befreiung widerrufen oder eingeschränkt werden, insbesondere wenn dies die Seuchenlage oder eine veränderte Risikoeinschätzung erfordern.

Sie tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft und kann beim Landrat des Hochsauerlandkreises, Veterinäramt, Heinrich-Jansen-Weg 14, 59929 Brilon, eingesehen werden.

Sie verliert ihre Gültigkeit spätestens mit Ablauf des 31.12.2008.

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist entweder schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße, 59821 Arnsberg oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG) vom 23.11.2005 (GV. NRW. S.926) einzureichen. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Aufgrund der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Ziffer 2 des Tierseuchengesetzes hat die Klage keine aufschiebende Wirkung.

#### **Hinweis zur Rechtsmittelbelehrung**

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Kreisverwaltung in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch **nicht** verlängert.

Brilon, 26.05.2008

Der Landrat  
Dr. Schneider

---

### **56 BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE ÖFFENTLICHE AUFLEGUNG DER VORSCHLAGSLISTEN FÜR DIE WAHL DER JUGENDSCHÖFFINNEN UND JUGENDSCHÖFFEN**

Der Jugendhilfeausschuss des Hochsauerlandkreises hat in seiner Sitzung am 28.05.2008 die Vorschlagslisten zur Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Jugendkammer des Landgerichts Arnsberg und für die gemeinsamen Jugendschöffengerichte Brilon und Meschede für die Amtszeit vom 01.01.2009 bis 31.12.2013 aufgestellt.

Die Listen liegen gem. § 36 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) eine Woche ab dem Tag der Erscheinung des Amtsblattes während der Dienststunden beim Kreisjugendamt in 59872 Meschede, Steinstraße 27, Zimmer 374, zu jedermanns Einsicht auf.

Gegen die Vorschlagslisten kann gem. § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auflegung schriftlich oder zu Protokoll beim Kreisjugendamt Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Listen Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Meschede, 29.05.2008

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Im Auftrag

Büngener

---

**57 BEKANNTMACHUNG WASSERRECHT  
ANTRAG DER STADT ARNSBERG AUF  
GENEHMIGUNG DES PLANS „RENATU-  
RIERUNG DER RUHR IM STADTBZIRK  
NEHEIM“ GEM. § 31 ABS. 3 WASSER-  
HAUSHALTSGESETZ (WHG)  
HIER: PRÜFUNG DER PFLICHT ZUR  
DURCHFÜHRUNG EINER UM-  
WELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜ-  
FUNG (UVP-PFLICHT)**

Die Stadt Arnsberg hat bei mir die oben näher be-  
zeichnete Plangenehmigung zur Renaturierung ei-  
nes weiteren Bauabschnitts beantragt. Die Planung  
umfasst im wesentlichen die Verbreiterung der  
Ruhrsohle auf ca. 50 m, das Entfernen von Bö-  
schungsbefestigungen und die Anlage von kleineren  
Schotterinseln. Der Planungsraum erstreckt sich  
über eine Gewässerlänge von ca. 600 m, beginnend  
oberhalb der Ohlbrücke bis etwa 250 m unterhalb  
der Brücke B 7.

Gemäß Nr. 13.14 der Anlage 1 zu § 1 des Gesetzes  
über die Umweltverträglichkeitsprüfung Nordrhein-  
Westfalen (UVPG NW) ist für die Prüfung der UVP-  
Pflicht dieses Vorhabens eine allgemeine Vorprü-  
fung des Einzelfalls nach Maßgabe des § 3 c Abs. 1  
UVPG-Bund durchzuführen.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass  
für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchfüh-  
rung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behör-  
de aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berück-  
sichtigung der in der Anlage 2 UVPG NW aufgeführ-  
ten Kriterien sowie landesspezifischer Standortge-  
gebenheiten keine erheblichen nachteiligen Um-  
weltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG-  
Bund zu berücksichtigen wären. Die vorgesehene  
Maßnahme führt im Gegenteil zu einer wesentlichen  
ökologischen Aufwertung des Gewässers und ver-  
bessert den Hochwasserschutz an einer Engstelle  
des Gewässers.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar  
(§ 3 a Satz 3 UVPG-Bund).

Die gemäß § 3 a UVPG-Bund erforderliche Informa-  
tion der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntma-  
chung.

Meschede, 23.5.2008

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
- Untere Wasserbehörde -  
Az.: 33/66 31 22 (6/08)  
Im Auftrag

Schneider

---

# 58 BEKANNTMACHUNG DES BESCHLUSSES DES KREISTAGES DES HOCHSAUERLANDKREISES ÜBER DIE JAHRESRECHNUNG DES HOCHSAUERLANDKREISES FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2006 UND DIE ENTLASTUNG DES LANDRATES VOM 14.12.2007

## 1. Bekanntmachung des Abschlussergebnisses

Aufgrund des § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -KrO- in der zurzeit gültigen Fassung, i.V.m. § 94 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -GO- a.F. in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises am 14.12.2007 folgenden Beschluss gefasst:

Der Kreistag beschließt einstimmig die Jahresrechnung des Hochsauerlandkreises für das Haushaltsjahr 2006 und erteilt dem Landrat Entlastung.

Das Haushaltsjahr 2006 schließt mit folgendem Ergebnis ab:

	Verwaltungs- haushalt	Vermögens- haushalt	Gesamt- haushalt
<u>Soll-Einnahmen</u>	267.461.502,26	12.040.486,25	279.501.988,51
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00	3.767.050,00	3.767.050,00
- Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
- Abgang alter Kasseneinnahmereste	-316.267,30	0,00	-316.267,30
Summe der bereinigten Soll-Einnahmen	267.145.234,96	15.807.536,25	282.952.771,21
<u>Soll-Ausgaben</u>	285.435.296,09	11.170.636,19	296.605.932,28
+ neue Haushaltsausgabereste	1.562.627,24	4.992.547,99	6.555.175,23
- Abgang alter Haushaltsausgabereste	-553.374,23	-355.647,93	-909.022,16
- Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00	0,00
Summe der bereinigten Soll-Ausgaben	286.444.549,10	15.807.536,25	302.252.085,35
Fehlbetrag 2006	-19.299.314,14	0,00	-19.299.314,14

Der Beschluss über die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2006 und das vorstehende Ergebnis der Jahresrechnung 2006 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht liegt zur Einsichtnahme von Montag, 16.06., bis einschließlich Dienstag, 24.06.2008, im Dienstgebäude der Kreisverwaltung, 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 476, während der Dienststunden in der Zeit von 7.30 bis 15.30 Uhr, an Freitagen bis 13.00 Uhr öffentlich aus.

## 2. Prüfung der Jahresrechnung

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Hochsauerlandkreises hat gem. § 53 Abs. 1 KrO in der o.g. Fassung i.V.m. § 101 Abs. 1 GO a.F. in der o.g. Fassung die Jahresrechnung des Hochsauerlandkreises für das Haushaltsjahr 2006 geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Schlussbericht zusammengefasst worden. Der Schlussbericht liegt gem. § 101 Abs. 3 S. 2 GO a.F. im Dienstgebäude der Kreisverwaltung, 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 602, auf entsprechende Anfrage zur Einsichtnahme aus. Auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme während der Dienststunden von 7.30 bis 15.30 Uhr, an Freitagen bis 13.00 Uhr wird hiermit gem. § 101 Abs. 4 GO a.F. hingewiesen.

Meschede, 02.06.2008

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat

Dr. Schneider

**59 HINWEISBEKANNTMACHUNG AUF DIE  
AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER  
BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG ÜBER  
DIE ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREIN-  
BARUNG ZWISCHEN DEM HOCHSAUER-  
LANDKREIS UND DER STADT SCHMAL-  
LENBERG ZUR WAHRNEHMUNG DER  
AUFGABEN DER ÖRTLICHEN RECH-  
NUNGSPRÜFUNG FÜR DIE STADT  
SCHMALLEMBERG ZUR WAHRNEH-  
MUNG DER AUFGABEN DER ÖRTLICH-  
EN RECHNUNGSPRÜFUNG FÜR DIE  
STADT SCHMALLEMBERG VOM APRIL  
2008**

Gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202) in der zurzeit geltenden Fassung weise ich darauf hin, dass die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Hochsauerlandkreis und der Stadt Schmallenberg zur Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung für die Stadt Schmallenberg im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 18 vom 3. Mai 2008 öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Meschede, 20.05.2008

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Im Auftrag

Schnöde

---